

TOP 4:

Gesetz zur Teilauflösung des Sondervermögens "Aufbauhilfe" und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung

Drucksache: 465/14

Mit dem Gesetz soll eine Ermächtigung geschaffen werden, beim Fonds "Aufbauhilfe" vom Bund verwendbare, aber nicht benötigte Mittel auch vor der Schlussabrechnung des Fonds im Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Aus der Kürzung der Ausgabeseite des Fonds "Aufbauhilfe" resultieren voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von 1 Mrd. Euro im Jahr 2014.

Der Bundesrat hatte in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussfassung und des Berichts seines Haushaltsausschuss am 25. September 2014 ohne Änderungen verabschiedet.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 nicht zu stellen.

